

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, vom 02.05.1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung einschließlich Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

3. § 1 Abs. 6 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Suderburg, den 16.09.2019

*SAMTGEMEINDE SUDERBURG*  
*Schulz*  
*Samtgemeindebürgermeister*

*(Siegel)*